

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2002 (Nr. 8)  
– Vertretung der Dienststellen und Behörden des Landes  
bei Rechtsstreitigkeiten**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. Oktober 2006 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/368 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis April 2008 über die weitere Entwicklung zu berichten (vgl. Landtagsbeschluss vom 20. April 2005 – Drucksache 14/4103 Teil B Abschnitt V).

*(Der Landtagsbeschluss vom 20. April 2005 lautete wie folgt:*

*„1. bei der Beauftragung von Rechtsanwälten die Vorschläge des Rechnungshofs zu beachten, insbesondere*

*a) die Aufträge an solche Freiberufler zu vergeben, deren Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut und die mit der Vertretung des Landes beauftragten Rechtsanwälte in der Regel gewechselt werden;*

*b) auch bei gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Verfassungsgerichten nach Möglichkeit von der Beauftragung eines Rechtsanwaltes abzusehen;*

*2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.“)*

## Bericht

Mit Schreiben vom 26. Februar 2008 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium ergänzend zu seinem Bericht vom 29. November 2005 (Drucksache 13/4914) wie folgt:

Über das Veranlasste wird nach Einholung der Stellungnahmen der Ressorts wie folgt berichtet:

### *Staatsministerium*

Eine aktuelle Befragung zu den vergangenen Jahren ergab, dass nur in Ausnahmefällen ein Rechtsanwalt mit der Verfahrensführung beauftragt wurde. Dabei wurden stets die Vorgaben des Rechnungshofes und die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (vgl. Drucksache 13/4103 Teil B Abschnitt V) berücksichtigt. Das Justitiariat des Staatsministeriums nimmt nach Möglichkeit die entsprechenden Aufgaben selbst wahr.

### *Innenministerium*

Das Innenministerium (einschließlich der Regierungspräsidien und des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg) hat im Berichtszeitraum (2006/2007) für gerichtliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten keine Rechtsanwälte beauftragt. Die Vertretung erfolgte hier ausschließlich durch eigenes Personal.

Im Jahr 2007 wurde für die Prozessvertretung vor dem Staatsgerichtshof in einer Wahlprüfungsbeschwerde ein Anwaltsbüro beauftragt, das bereits im Jahr 2003 das Land in einem derartigen Verfahren erfolgreich vertreten hat. Dies erfolgte wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens. Wegen der notwendigen speziellen Kenntnisse im Parlamentswahlrecht und forensischen Erfahrung vor dem Staatsgerichtshof wurde das Büro nicht gewechselt.

Im Übrigen beschränkte sich die Beauftragung von Rechtsanwälten auf Fälle, in denen vor Gericht Anwaltszwang bestand sowie auf wenige Einzelfälle, die komplexe und überdurchschnittlich schwierige (zivil-, arbeits- bzw. vergaberechtliche) Rechtsfragen zum Gegenstand hatten.

Bei der Auswahl der Rechtsanwälte wurde Ziffer 1 a des Landtagsbeschlusses vom 20. April 2005 beachtet.

### *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport*

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurden in letzter Zeit keine Rechtsanwälte bei Rechtsstreitigkeiten des Landes beauftragt, bis auf eine Ausnahme.

Das Sozialministerium und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg haben für die Vertretung des Landes in einem Normenkontrollverfahren, das beide Ressorts betrifft, wegen der rechtlichen Komplexität des Streitgegenstands einen Rechtsvertreter bestellt. Das Verfahren weist zahlreiche (kompetenz-) und verfassungsrechtliche Fragestellungen sowie tiefgehende sozialrechtliche Bezüge auf, wobei auch die rechtliche Zulässigkeit der im Land vollzogenen Kommunalisierung der Kindergartenfinanzierung in Frage gestellt wird. Mit der Vertretung wurde ein namhafter Lehrstuhlinhaber mit Schwerpunkt im öffentlichen Recht, Finanz- und Steuerrecht mit einschlägigen Veröffentlichungen, der auch als Richter am Staatsgerichtshof Baden-Württemberg tätig war, beauftragt. Nachdem dieser aus persönlichen Gründen das Mandat niedergelegt hatte, wurde ein Lehrstuhlin-

haber einer anderen Universität verpflichtet, der im Rahmen seiner Tätigkeit an einem Landesverfassungsgericht auch mit der Finanzierung von Kindergärten befasst ist.

#### *Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst*

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat – wie bereits im Bericht des Staatsministeriums vom 29. November 2005 (vgl. Drucksache 13/4914) dargelegt – mit Rundschreiben vom 31. August 2005 die einzelnen Abteilungen und den nachgeordneten Bereich auf die vom Rechnungshof in der Denkschrift 2004 aufgestellten Kriterien und vom Landtag am 20. April 2005 beschlossenen Empfehlungen (vgl. Drucksache 13/4103 Teil B Abschnitt V) zur Vertretung der Dienststellen und Behörden bei Rechtsstreitigkeiten hingewiesen.

Eine aktuelle Umfrage zu den vergangenen zwei Jahren hat ergeben, dass die Empfehlungen beachtet werden und die Vertretung durch Rechtsanwälte bei Rechtsstreitigkeiten weiterhin restriktiv gehandhabt wird. Die Beauftragungen erfolgten weit überwiegend im nachgeordneten Bereich bei Behörden ohne eigenes juristisches Personal oder auf juristischen Spezialgebieten außerhalb des öffentlichen Rechts. Eine direkte Beauftragung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst selbst erfolgte im Wesentlichen nur bei Rechtsstreitigkeiten bezüglich der neu eingeführten Studiengebühren und insoweit in Absprache mit mehreren Hochschulen zur Bündelung der äußerst zahlreichen Verfahren auf Ministeriumsebene. Grundsätzlich entstanden insgesamt durch die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten Kosten in eher geringem Umfang, nur ein schwieriges und aufwändiges europarechtliches Vergabepflichtverfahren sowie die Vertretung in einem Rechtsstreit in den USA um die Rückgabe des „Augsburger Geschlechterbuchs“ verursachten höhere Kosten.

#### *Finanzministerium*

Das Finanzministerium weist seine nachgeordneten Dienststellen in seinen jährlichen Haushaltsvollzugsschreiben auf den Beschluss des Landtags hin.

Die nachgeordneten Dienststellen werden u. a. aufgefordert,

- vor Einschaltung von externen Gutachten stets zu prüfen, ob die Gutachten von der Verwaltung selbst erstellt werden können und
- die Anzahl und die Kosten von externen Gutachten so gering wie möglich zu halten.

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums werden die vom Landtag beschlossenen Grundsätze beachtet.

#### *Wirtschaftsministerium*

Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass es in letzter Zeit in gerichtlichen Verfahren ohne Anwaltszwang keine Aufträge an Rechtsanwälte vergeben hat und in absehbarer Zeit auch nicht vergeben wird. Das Wirtschaftsministerium vertritt sich insbesondere in Prozessen der Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst.

#### *Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum*

Zur Landtagsdrucksache 13/4914 vom 29. November 2005 hatte das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum eingebracht, dass in aller Regel Rechtsanwälte nur für Verfahren beauftragt werden, in denen Anwaltszwang

besteht. In darüber hinausgehenden Ausnahmefällen werden bei Beauftragung eines Rechtsanwalts die Vorschläge des Rechnungshofs beachtet.

Eine aktuelle Umfrage hat für den Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum ergeben, dass sich in den vergangenen zwei Jahren keine Änderungen ergeben haben.

Die in der Denkschrift 2004 des Rechnungshofs gegebenen Empfehlungen werden weiterhin beachtet.

#### *Ministerium für Arbeit und Soziales*

Das Ministerium für Arbeit und Soziales vertritt sich in Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich selbst. Auf die Stellungnahme des Kultusministeriums wird verwiesen. Der Landtagsbeschluss vom 20. April 2005 (vgl. Drucksache 13/4103 Teil B Abschnitt V) wird beachtet.

#### *Umweltministerium*

Bei der Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten hat sich in der beim Umweltministerium geübten Praxis seit September 2005 keine Änderung ergeben.

Es gilt unverändert der Grundsatz, dass Vertretungen durch eigenes Personal erfolgen. Externe werden ausnahmsweise dann in Anspruch genommen, wenn dies durch die besondere Bedeutung des jeweiligen Verfahrens geboten erscheint. Hierzu zählen beispielsweise Verfahren mit hohem Prozessrisiko und hohen finanziellen Risiken für den Landeshaushalt, bei denen die besonderen prozessverfahrensrechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Externen die Erfolgsaussichten erhöhen.

Im Übrigen wird daher auf die Stellungnahme des Umweltministeriums, die in Drucksache 13/4914 veröffentlicht ist, verwiesen.

#### *Justizministerium*

Im Berichtszeitraum sind – wie auch in den vorangegangenen Jahren – Rechtsanwälte grundsätzlich nur dann beauftragt worden, wenn dies aus prozessualen Gründen zwingend geboten gewesen ist; im Übrigen haben die Dienststellen die Interessen des Landes in den – sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht breit gefächerten und häufig komplexen Verfahren – ohne anwaltliche Unterstützung wahrgenommen und vertreten.